

Zum Minimalmaß der Beschränkung der souveränen Rechte von NKWS nach dem NPT

Von ARTHUR H. LAMBAUER
(Dornbirn, 21. Juni 2025)

Artikel III/1 NPT lautet, wie folgt:

ARTICLE III

1. Each Non-nuclear-weapon State Party to the Treaty undertakes to accept safeguards, as set forth in an agreement to be negotiated and concluded with the International Atomic Energy Agency in accordance with the Statute of the International Atomic Energy Agency and the Agency's safeguards system, for the exclusive purpose of verification of the fulfilment of its obligations assumed under this Treaty with a view to preventing diversion of nuclear energy from peaceful uses to nuclear weapons or other nuclear explosive devices. Procedures for the safeguards required by this Article shall be followed with respect to source or special fissionable material whether it is being produced, processed or used in any principal nuclear facility or is outside any such facility. The safeguards required by this Article shall be applied on all source or special fissionable material in all peaceful nuclear activities within the territory of such State, under its jurisdiction, or carried out under its control anywhere.

Aus den farblich hervorgehobenen Passagen geht hervor, dass *safeguards von der IAEA nur so weit anzuwenden sind, als dies notwendig ist, die Erfüllung der Verpflichtungen des NKWS zu verifizieren, soweit sie unter dem NPT (!) übernommen wurden; und zwar mit dem Ziel der Unterbindung der Ableitung von Kernenergie von friedvollen Nutzungen hin zu Kernwaffen oder anderen nuklearen Sprengvorrichtungen.*

Soweit hier von Interesse, geht es dabei um die Pflicht des NKWS nach Artikel II NPT, keine Kernwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen zusammenzubauen (herzustellen).

Wie ich [andernorts](#) detailliert, nachvollziehbar und unwiderlegbar nachgewiesen habe, verbietet Artikel II NPT (in Verbindung mit Artikel IV NPT) nicht die Entwicklung von BOC.

Daraus folgt, dass die IAEA sogar mit einem Beweis, dass spaltbares Material aus friedvollen Nutzungen tatsächlich abgezweigt worden ist, mitnichten bereits einen rauchenden Colt in Händen hält! Denn die Abzweigung für sich besagt noch nicht notwendigerweise, dass – in Verstoß gegen die zuvor abgegrenzte Pflicht aus Artikel II NPT – sie auch hin zu einer Kernwaffe oder sonstigen nuklearen Sprengvorrichtung erfolgt ist: Denn sie kann auch – ich bin kein Bombentechniker! – bloß zur (demnach nicht verbotenen) Produktion des *Brennstoffes* für eine etwaige, tatsächlich aber noch nicht zusammengebaute, Kernwaffe oder sonstige nukleare Sprengvorrichtung abgezweigt worden sein, so insbesondere zur höheren Anreicherung (die diesfalls separat von der friedfertigen Nutzung erfolgte).

Dies alles wird unterstrichen, indem im oben in Magenta markierten Passus die Rede nicht von spaltbarem Material, sondern von *Kernenergie* ist, was bedeutet, dass (zB) das Uran bereits in ein Stadium gebracht worden sein müsste (um vertragswidrig zu sein), in dem es (mehr als bloß die natürliche) Strahlung emittiert; was

wiederum mit der Erlaubtheit der Entwicklung der BOC korrespondiert.

Es kann hier demnach vollkommen ungeprüft bleiben, ob das SA zwischen der IAEA und Iran (INFCIRC/214 samt Anhängen) etwas anderes hergäbe, denn, wie oben gezeigt, kommt es allein auf Verpflichtungen an, die unter dem NPT übernommen wurden, was keinesfalls dahin verstanden werden darf, dass darunter auch das SA zu verstehen sei, denn das eröffnete der IAEA eine Verhandlungsmacht, die weder dem NPT noch dem IAEA-Statut zu entnehmen ist.

Im Gegenteil, denn Artikel III.D IAEA-Statut lautet, wie folgt:

D. Subject to the provisions of this Statute and to the terms of agreements concluded between a State or a group of States and the Agency which shall be in accordance with the provisions of the Statute, the activities of the Agency shall be carried out with due observance of the sovereign rights of States.

Es wäre ein nach Gesetzen der Logik verpönter Zirkelschluss, wenn, was gerade eben mit dem Hinweis auf die Verhandlungsmacht der IAEA zum Ausdruck kam, eine einzige Präposition im NPT dazu herangezogen würde, fundamentale Prinzipien und Abmachungen des NPT sowie des IAEA-Statuts über den Haufen zu werfen, indem man sich hier auf den Eingangspassus des zitierten Abschnitts D bezöge.

Hilfsweise ist hier auch mit der *ultra-vires* Lehre zu argumentieren, wonach die IAEA ihre wohlweislich von ihren Mitgliedern übertragenen Befugnisse, die im Artikel III minutiös aufgelistet sind, und wozu, wie sogleich erörtert wird, die Kompetenz zählt, auf **Ersuchen** tätig zu werden, eklatant sprengte, wenn es im SA eine die souveränen Rechte des NKWS mehr, als im NPT vorgesehen ist, beschränkte.

Siehe dazu auch DAHM¹:

Allgemeiner Teil des Organisationsrechts

Organisationen den Staaten weit unterlegen. Sie leben vom Staat. In der VROrdnung der Gegenwart sind nur die Staaten Träger einer im Prinzip umfassenden Hoheitsgewalt, die sie nach ihrem Ermessen ausdehnen oder einschränken können. Sie sind also Träger der Kompetenz-Kompetenz¹⁾. **Dagegen liegt es im Wesen der Organisationen, daß sie nur begrenzte und abgeleitete Funktionen erfüllen²⁾.** Ihre Funktionen und Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Willen der Staaten. Sie beruhen auf vertraglicher Delegation der staatlichen Hoheitsgewalt und können nur in den Grenzen ausgeübt werden, die sich aus den Verträgen ergeben. Dabei ist aber nicht am Wortlaut zu haften. Neben den ausdrücklich gewährten gibt es auch mittelbar zugestandene, „eingeschlossene“ Zuständigkeiten, die sich möglicherweise als dem vernünftig interpretierten Willen der Parteien entsprechend aus den der Organisation gesetzten Zielen und Zwecken ergeben³⁾.

¹ Völkerrecht, II, Stuttgart (1961), 24.

Eine *eingeschlossene Zuständigkeit* der IAEA, aus dem *Ersuchen* eine vertragliche *Verpflichtung* zu machen, muss hier ausscheiden, weil der zitierte Abschnitt D selbst vorkehrt, dass die Abkommen zwischen der IAEA und dem/n ersuchenden Staat(en) mit dem Statut im Einklang stehen müssen.

Dass nach Artikel III.A.5, 2. Fall des IAEA-Statuts (siehe sogleich) von *Ersuchen* die Rede ist, was semantisch die Hosen der Verhandlungsmacht beim NKWS belässt, wurde ebenfalls *aaO* deutlich gemacht.

5. To establish and administer safeguards designed to ensure that special fissionable and other materials, services, equipment, facilities, and information made available by the Agency or at its request or under its supervision or control are not used in such a way as to further any military purpose; **and to apply safeguards**, at the request of the parties, to any bilateral or multilateral arrangement, or **at the request of a State, to any of that State's activities in the field of atomic energy;**

Der 1. Fall, betreffend die Verhinderung des Gebrauchs von (hier sehr wohl) *spaltbarem Material*, militärische Zwecke zu fördern, geht nur IAEA-Projekte an; wobei jenes, den Iran involvierende Projekt, wie *aaO* dargelegt, nicht mehr relevant sein kann, und selbst dann, wenn dies anders zu beurteilen wäre, durch die Entwicklung der BOC (in glaubwürdiger Schärfe) militärische Zwecke gar nicht gefördert sind, sondern zutiefst pazifistische, soll die BOC doch legitimen Druck auf die KWS erzeugen, Artikel VI (Abrüstungspflichten) einzuhalten, sodass das IAEA-Statut diesbezüglich restriktiv auszulegen ist, um absurde Ergebnisse zu vermeiden.

Nochmals: Es beschnitte die souveränen Rechte der NKWS in einem ungebührlichen und unter den Prinzipien und Zwecken der UN-Charta gänzlich auszuschließenden Maß, wenn dem durch die NKWS faktisch tolerierten Besitz durch die KWS der (nach Genfer Protokoll aus 1925 verbotenen) Kernwaffen nichts ebenso faktisch wirksames durch die NKWS entgegengesetzt werden könnte, um das durchzusetzen, was für eine Vermeidung der Abänderung besagten Protokolls Voraussetzung ist, nämlich der erklärte und paktierte Wille zur baldigen Abrüstung in Artikel VI NPT.

Arthur H. Lambauer